

Reglement der Stiftung für Konsumentenschutz

Artikel 1

Name und Sitz:

Unter dem Namen:

Stiftung für Konsumentenschutz
Fondation pour la protection des consommateurs
Fondazione per la protezione dei consumatori

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Artikel 2

Zweck:

Absatz 1

Die Stiftung für Konsumentenschutz, im folgenden SKS genannt, bezweckt die Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere

- a) der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Benachteiligung, Täuschung;
- b) das Recht auf Information, Transparenz und Wahlfreiheit;
- c) das Recht auf einen flächendeckenden, qualitativ guten und günstigen Service public;
- d) das Recht auf Vielfalt und funktionierenden Wettbewerb;
- e) das Recht auf ein sozial und ökologisch verträgliches Konsumangebot;

Absatz 2

Die SKS fördert die Hebung des Qualitäts- und Preisbewusstseins der Konsumentinnen und Konsumenten

Artikel 3

Tätigkeiten

Ihren Zweck erfüllt die SKS insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten:

- a) Vertretung der Anliegen und Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten insbesondere bei Behörden, Produzentinnen, Produzenten und Handel sowie beim Neuerlass und bei Änderung gesetzlicher Erlasse
- b) Stellungnahmen zugunsten der Konsumentenangelegenheiten in der Öffentlichkeit
- c) Publikation von Informationen sowie Tests und Marktübersichten in schriftlicher und elektronischer Form

- d) Beratung von Konsumentinnen und Konsumenten
- e) Erstattung von Strafanzeigen im Falle von Täuschung und Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten
- f) Förderung des sozial und ökologisch verträglichen Konsums
- g) Förderung der internationalen Vernetzung unter den Konsumentenorganisationen

Die SKS erfüllt ihre Aufgaben unabhängig, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen. Sie ist konfessionell neutral und enthält sich jeder Parteipolitik. Die SKS kann gleichgerichtete Bestrebungen, namentlich solche von Bund, Kantonen und Gemeinden, unterstützen und in geeigneter Weise mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 4

Mittel- Beschaffung

Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit stehen der SKS folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge von Konsumentinnen und Konsumenten in Form von Gönnerinnen-, Gönnerbeiträgen und Spenden;
- b) Verkauf von Publikationen und Dienstleistungen;
- c) Bundessubvention gemäss Konsumentenschutzgesetz KIG;
- d) das Stiftungskapital, wobei vom ursprünglichen Stiftungskapital nicht mehr als neun Zehntel verwendet werden dürfen.
- e) das Zinsertragnis des Stiftungskapitals
- f) Zuwendungen der Träger gemäss Artikel 7 des Stiftungsreglements

Artikel 5

Organe

Die Organe der SKS sind:

- a) Die Trägerversammlung
- b) Der Stiftungsrat
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

Artikel 6

Trägerversammlung Die Trägerversammlung setzt sich aus Trägerorganisationen zusammen, die dem Stiftungszweck nahestehen und insgesamt ein breites Spektrum der schweizerischen Öffentlichkeit repräsentieren.

Artikel 7

Aufgaben und Kompetenzen

Die Trägerversammlung ist das oberste Organ der SKS. Sie fördert nach Kräften die Erreichung des Stiftungszweckes.

Es sind ihr folgende Befugnisse und Obliegenheiten vorbehalten, wobei die Trägerorganisationen und der Stiftungsrat jeweils ein Antragsrecht haben:

- a) Die Wahl des Präsidiums des Stiftungsrates, der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- b) Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Stiftungsrates, bei einer Mindestzahl von 4 Mitgliedern einschliesslich des Präsidiums. Die Mitglieder sind ad personam gewählt.
- c) Der Entscheid über die Aufnahme von weiteren Organisationen, die sich zur Unterstützung der Stiftung bereit erklären, und damit die Zuerkennung der Rechtsstellung von Trägern im Sinne von Art.3 der Stiftungsurkunde und der nachfolgenden Bestimmungen.
- d) Der Entscheid über die Beiträge der Träger an die SKS unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.
- e) Die Diskussion und Kenntnisnahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Die Genehmigung und die Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollberichts auf Antrag des Stiftungsrates.
- g) Die Abänderung des Stiftungsreglements.
- h) Die Beschlussfassung über die Zuweisung des Stiftungsvermögens im Falle der Aufhebung.
- i) Die Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte, die ihr unterbreitet werden (gemäss Kompetenzregelung Art. 7 a – h).

Artikel 8

Funktionsweise

Die Trägerversammlung tritt in jedem ersten halben Jahr zusammen. Sie kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden:

- Auf Beschluss des Stiftungsrates.
- Auf Antrag von mindestens drei Trägern. Ein solcher Antrag ist dem Präsidium des Stiftungsrats schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzureichen.
- Wenn das Präsidium des Stiftungsrats eine Sitzung für erforderlich erachtet.

28 Tage vor der Trägerversammlung sind die zu traktandierenden Geschäfte ausformuliert und begründet beim Präsidium des Stiftungsrats einzugeben.

Das Präsidium des Stiftungsrats beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung der Sitzungen hat mindestens acht Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Stimmen anwesend sind.

Jede Trägerorganisation kann mindestens ein Mitglied delegieren.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der oder die Vorsitzende hat kein Stimmrecht, ausgenommen bei Stimmgleichheit, da fällt er/sie den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte plus 1 der Stimmen antworten. Beschlüsse bedürfen der expliziten Zustimmung, das heisst der Hälfte plus 1 Stimme.

In der Trägerversammlung können die Trägerorganisationen je 1 Stimme abgeben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Geschäftsleitung können an den Sitzungen der Trägerversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Mitglieder des Stiftungsrates können keine Trägerorganisation vertreten.

Artikel 9

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat wird vom Präsidium des Stiftungsrates präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst und kann auch ein Vizepräsidium bestimmen.

Um mögliche Interessenkonflikte transparent zu machen, geben alle Mitglieder des Stiftungsrates Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinen sowie berufliche Tätigkeiten und Mandate, inklusive Verwaltungsratsmandate, der Geschäftsstelle der SKS bekannt. Diese führt darüber eine aktuelle und für alle Stiftungsrätinnen und Räte sowie Geschäftsleitungsmitglieder einsehbare Liste.

Artikel 10

Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der SKS und ist der Trägerversammlung gegenüber verantwortlich. Er legt die strategische Ausrichtung der SKS im Rahmen der Vorgaben der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes fest.

Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Trägerversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Das Festlegen der Richtlinien für die gesamte SKS-Tätigkeit.
- b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung.
- c) Die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- d) Die Genehmigung des jährlichen Budgets.
- e) Die Genehmigung der Jahresplanung.
- f) Die Beschlussfassung über Projekte und Aktionen, die nicht in der Jahresplanung vorgesehen waren.
- g) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Trägerversammlung.
- h) Die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Trägerversammlung, insbesondere die Anträge an die Trägerversammlung für die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Stiftungsrates. Er achtet darauf, dass die notwendigen Kompetenzen im Stiftungsrat vertreten sind und informiert die Trägerorganisationen rechtzeitig über allfällige Vakanzen.
- i) Die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der SKS bei anderen Organisationen.

Artikel 11

Funktionsweise

Der Stiftungsrat versammelt sich in der Regel mindestens viermal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme

der oder des Vorsitzenden doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, erfordern zu ihrer Gültigkeit jedoch die Zustimmung der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Allfällige Bestimmungen in der Stiftungsurkunde oder im Reglement, die eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, gehen vor.

Artikel 12

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung leitet die Geschäftsstelle der SKS. Sie ist das geschäftsführende Organ und führt alle Tätigkeiten der SKS durch gemäss der Stiftungsurkunde, den Beschlüssen des Stiftungsrates und der Trägerversammlung. Das Präsidium der SKS ist gegenüber der Geschäftsstelle weisungsbefugt.

Wird die Geschäftsleitung durch eine Person ausgeführt, trägt diese Person gleichzeitig den Titel "Geschäftsleiterin" resp. "Geschäftsleiter". Wird die Geschäftsleitung durch zwei Personen ausgeführt, trägt eine Person gleichzeitig den Titel "Geschäftsleiter" resp. "Geschäftsleiterin". Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle.

Artikel 13

Aufgaben und Kompetenzen

In den Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung fallen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung der Sitzungen der Trägerversammlung und des Stiftungsrates und die Antragstellung an den Stiftungsrat.
- b) Die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
Die Erarbeitung von Jahresplan und Budget.
- c) Die Planung, Durchführung und Kontrolle der Projekte.
- d) Die Planung und Ausarbeitung der Publikationen.
- e) Die Mittelbeschaffung.
- f) Die Anstellung und Entlassung des Personals.
- g) Die rechtsgültige Unterzeichnung aller Geschäfte und Verträge (unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat gemäss Art. 10e), h) und i) und die Regelung der Unterschriftsberechtigung.
- h) Die Rechnungsführung.
- i) Die Vertretung der SKS nach aussen.
- j) Die Kontakte zu Behörden und anderen Organisationen.

Der Stiftungsrat kann betragsmässig abgegrenzte Finanzkompetenzen für Projekte und Aktionen an die Geschäftsleitung übertragen.

Artikel 14

Funktionsweise und Verantwortlichkeiten:

Wird die Geschäftsleitung von zwei Personen geführt, fällt die Geschäftsleitung ihre Entscheide konsensual. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, unterschiedliche Meinungen innerhalb der Geschäftsstelle gegenüber dem Stiftungsrat transparent zu machen.

Artikel 15

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung inkl. die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden des Stiftungsrats und der Trägerversammlung.

Artikel 16

Änderung des Reglements:

Die Trägerversammlung kann das vorliegende Reglement ab ändern, wenn zwei Drittel der Stimmen dazu ihr Einverständnis geben.

Artikel 17

Schluss- bestimmungen

Dieses Reglement wurde letztmals durch die Trägerversammlung am 23. Juni 2011 revidiert und ersetzt dasjenige vom 01. September 2009.